

Gemeinde Graal-Müritz
- Der Bürgermeister -

18181 Graal-Müritz, den

Bezeichnung der Vorlage: **Vergabe von Planungsleistungen Gehwegverbreiterung südlich der Langen Straße zwischen Haus Nr. 28 und Weidenweg, hier Aufhebung des Beschlusses G 33-5/2016 vom 26. 05. 2016 – neue Beschlussfassung**

von Sachgebiet **Bürgermeister**

zur Beratung in der Sitzung

am: **30. 03. 2017**

Nr. der Vorlage: **G 17-3/2017**

Vorlage wurde beraten im

Ausschuss für Wasser, Straßen und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr
am:
mit folgendem Ergebnis:

Finanzausschuss
mit folgendem Ergebnis

Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft
am:
mit folgendem Ergebnis:

Hauptausschuss
am:
mit folgendem Ergebnis

Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen
am:
mit folgendem Ergebnis:

Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung
am:
mit folgendem Ergebnis:

Gemeindevertretung
am
mit folgendem Ergebnis:

Vorlage G17-3/2017
Zur Sitzung der Gemeindevertretung am 30. 03. 2017

Betr.: Vergabe von Planungsleistungen Gehwegverbreiterung südlich der Langen Straße zwischen Haus Nr. 28 und Weidenweg, hier Aufhebung des Beschlusses G 33-5/2016 vom 26. 05. 2016 – neue Beschlussfassung

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung und Zuständigkeit**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung am 23. 02. 2017 unter TOP 11 (Vorlage G 12-2/2017) einen Beschluss gefasst.

Im Nachgang machte Herr GV Harmsen darauf aufmerksam, dass dieser Beschluss gegebenenfalls rechtswidrig zustande gekommen ist. So seien im Verlaufe der Diskussion zusätzliche Dinge diskutiert worden, die eine Befangenheit seinerseits bedeuten können und gar den Bestand des Beschlusses gefährden.

Zu B)

Nach § 24 KV MV bestehen für bestimmte Fälle Mitwirkungsverbote für Gemeindevertreter hinsichtlich der Beratung und Entscheidung für bestimmte Angelegenheiten.

Das ist u. a. der Fall, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne § 20 (5) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Mit unmittelbar ist hier ohne eigenes Zutun gemeint.

Die Aufhebung des Beschlusses über die Vergabe von Planungsleistungen begründet natürlich keine Befangenheit. In so fern war Herr GV Harmsen auch nicht gehalten, dies der Bürgervorsteherin anzuzeigen und sich entsprechend zu verhalten.

Erst im Verlaufe der Diskussion ging es dann ergänzend um die Klärung offener Grundstücksfragen.

Es könnte zumindest „der böse Schein“ einer Befangenheit nicht ausgeschlossen werden. Es wird also empfohlen, die Beschlussfassung zu wiederholen.

Zu C und D)

Entfällt

Zu E) Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Graal-Müritz hebt den Beschluss G 33-5/2016 „Vergabe von Planungsleistungen – Gehwegverbreiterung südlich der Langen Straße zwischen Haus Nr. 28 und Weidenweg“ vom 26. 05. 2016 auf.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Klärung zu diesen Grundstücksfragen herbeizuführen und dann anschließend dem Finanzausschuss vorzulegen.

Giese
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend: –

Ja-Stimmen: –

Nein-Stimmen: –

Stimmenthaltungen: –

Bemerkung:

Auf Grund des § 24 (2) KV MV war folgendes Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Herr GV Harmsen

Dr. Benita Chelvier
Bürgervorsteherin

Frank Giese
Bürgermeister